



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse
II	Höchstgrenze	§ 16 (2) BauNVO
II-III	Mindestgrenze	§ 16 (2) BauNVO
0,4	Höchstgrenze	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Grundflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen
FH	Firsthöhe	Höchstgrenze
OK	Oberkante	§ 16 (4), 18 BauNVO
→	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 1 (4) § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	
△	nur Doppelhäuser zulässig	
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
△	nur Hausgruppen zulässig	
△	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

⊙	400 m ² Mindestgröße
⊖	15 m Mindestbreite
⊖	30 m Mindesttiefe
⊖	800 m ² Höchstgröße
B	30 m Höchstbreite
T	40 m Höchstitiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB
und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

■	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
■	Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 9 (1) 5 BauGB

Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB

—	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	(Die Straßenbegrenzungslinie entfällt wenn sie mit Baugrenze zusammenfällt)
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und oder Radweg
■	öffentliche Parkfläche	
■	Fußgängerbereich	
■	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
—	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche	§ 9 (1) 4 und 11 BauGB
▲	Einfahrt / Ausfahrt	
▲	Einfahrtbereich	
▲	Ausfahrtbereich	
▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
■	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	§ 9 (1) 26 BauGB
■	Aufschüttung	
■	Abgrabung	
■	Stützmauer	

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

■	Versorgungsfläche	§ 9 (1) 12 BauGB
■	Multifunktionsstandplatz	
■	Gasdruckreglerstation	
■	Versorgungsanlagen und -leitungen	§ 9 (1) 14 BauGB
■	Trafostation	
■	oberirdisch	(Art der Anlagen / Leitungen siehe Einschrieb)
■	unterirdisch	(siehe Einschrieb)
■	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

■	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
■	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18a BauGB
■	Wald	§ 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

■	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 20a BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen	
○	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
■	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	
○	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

■	Umgrünung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
■	Stellplatz	
■	Garage	
■	Tiefgarage	
■	Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
■	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
■	GGa	Gemeinschaftsgaragen
■	TGGa	Tiefgaragegemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

■	Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
■	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
■	Lärmschutzwand	
■	Lärmschutzwand	aktiv
■	Lärmschutzelemente	
■	Lärmschutzelemente	aktiv
■	Lärmschutzelemente	passiv

Sonstige Festsetzungen

■	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
---	---	----------------------

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach
↘	Dachneigung, z.B. 30°
→	Hauptfahrichtung

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

■	Umgrünung eines Denkmalsbereiches	
■	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	
■	Umgrünung des Sanierungsgebietes	§ 142 (3) BauGB
■	planfestgestellte Bahnanlagen	

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

■	Aufteilung des Straßenquerschnittes
■	Verkehrsrug
■	Vorschlag zur Grundstücksteilung
■	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
■	Wohngebäude
■	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
■	Zahl der Vollgeschosse
■	Höhenangabe über NN
■	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
* Stand: 10.01.1995
Hamm, 24.04.1995
Seydewitz
Städt. Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 24.04.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Dipl.-Geograph

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 24.04.1995 am 30.05.1995 als Sitzung beschlossen.
Hamm, 23.01.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Dipl.-Geograph

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom Az.: ... die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Hamm, 23.10.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 20.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 23.10.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 24.04.1995
Kaunlich
Hamerla
Stadtdirektor

Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 23.01.1995 bis einschl. 03.02.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hamm, 24.04.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Dipl.-Geograph

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu dieser (vereinfachten) Änderung ist durchgeführt worden.
Hamm, 23.01.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Ltd. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.08.1995 Az.: 35.21-24.1995 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom ...
Hamm, 25.08.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 20.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 23.10.1995
Der Oberstadtdirektor i.A.
Wimmer
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 42
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 05.005
-Friesenstraße-
3.(vereinfachte)Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994 S.666 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW.232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 10.10.1995 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 20.10.1995 in Kraft getreten.